

3.17. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Denglinger Auwald" vom 25.08.1986 i.d.F. vom 22.10.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch G vom 16. Juli 1986 (GVBl 1986 S. 135) erlässt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 07. August 1986 Nr. 820-8632.1 R 3 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der auf den Grundstücken Flur Nr. 1301, 1303, 1305, 1310, 1313, 1314, 1315, 1315/2, 1315/3, 1316, 1317, 1319, 1319/2, 1321 sowie Teilstücken der Grundstücke Flur Nr. 1072, 1300, 1302 und 1318 der Gemarkung Dengling gelegene Auwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Denglinger Auwald".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den im Naturraum bedrohten Standort eines naturnahen Erlenbruch- und -auwaldes, sowie von Eichen-Hainbuchenwaldbeständen zu sichern.
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere der Auwälder in dem bestehenden Umfang zu schützen.
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, einschließlich der erforderlichen Standortbedingungen für die Lebensgemeinschaften, insbesondere den Wasserhaushalt des Auengebietes zu sichern.
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu sichern.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Rodungen und Kahlhiebe vorzunehmen, ausgenommen Kahlhiebe bis zu 0,1 ha pro Jahr,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,

6. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung, vorzunehmen.
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
8. zu düngen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
11. chemische Mittel auszubringen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. die Fläche abseits der bestehenden Wege zu befahren,
17. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
18. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. Kahlhiebe bis zu 0,1 ha pro Jahr (hiervon unberührt bleibt § 3 Nr. 7),
3. das Einbringen standortheimischer Auwaldbestockung,
4. die Umwandlung von auf den Grundstücken Fl.Nr. 1300, 1303, 1305, 1313, 1317 und 1319/2 bestehenden Nadelholzbeständen und des auf Grundstück Fl.Nr. 1315/2 bestehenden Birkenbestandes in Erlen-Eschen-Eichen-Auwälder (potentielle natürliche Vegetation). Dabei ist folgende Gehölzzusammensetzung in der Endbestockung anzustreben: *Alnus glutinosa* (Roterle), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Quercus robur* (Stieleiche),
5. der Ersatz vorhandener Pappelanpflanzungen nach Nutzung durch die unter § 4 Nr. 4 vorgesehene Endbestockung,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Hat die Genehmigung eine forstwirtschaftliche Maßnahme zum Gegenstand, entscheidet das Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde- nach Anhörung des zuständigen Forstamtes.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 18 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.